

# Geschäftsordnung des Stadtschülerschaftsrates Chemnitz

Stand: 16.10.2013

## Präambel

Der Stadtschülerschaftsrat Chemnitz ist die demokratisch legitimierte Vertretung der Schülerschaft der Stadt Chemnitz. Sie strebt im Sinne der zu vertretenden Schüler in ihrer Arbeit eine demokratische Schule an, die gleichermaßen der Chancengleichheit Rechnung trägt. Ziel ihrer Arbeit ist die optimale Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Schülern und Eltern, um ein für alle angenehmes Schulklima zu schaffen. Zur Wahrnehmung ihrer Pflichten zählt neben dem Ziel, dieses Schulklima zu schaffen, primär die Unterstützung der Schülersprecher und Klassensprecher bzw. Kurssprecher der Stadt Chemnitz in ihrer Arbeit.

Die Geschäftsordnung ist für die Mitglieder des Stadtschülerschaftsrates bindend.

Ausgehend von der Notwendigkeit, die Interessenvertretung der Schüler der Stadt effektiver zu gestalten, hat sich der Stadtschülerschaftsrat der Stadt Chemnitz die vorliegende Geschäftsordnung (nach §3 SMVO) nach Kenntnisnahme der Sächsischen Bildungsagentur Regionalstelle Chemnitz als Arbeitsgrundlage gegeben.

Alle Amtsnamen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## §1 Namensgebung

Die demokratische Interessensvertretung der Chemnitzer Schülerinnen und Schüler trägt den Namen Stadtschülerschaftsrat Chemnitz (SSR).

## §2 Allgemeines

(1) Rechtsgrundlagen:

Die Geschäftsordnung gründet sich auf die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Schüler in den Schulen im Freistaat Sachsen (Schülermitwirkungsverordnung – kurz SMVO) und auf das Schulgesetz des Freistaates Sachsen (SchulG).

(2) Aufgaben:

Der Stadtschülerschaftsrat ist die demokratische Vertretung der Schülerinnen und Schüler der Stadt Chemnitz. Er vertritt die Interessen der Schüler der Stadt gegenüber den schulischen, bildungspolitischen Institutionen und gegenüber der Öffentlichkeit und Schülerschaft.

(3) Rechenschaftspflicht:

Die Mitglieder des Stadtschülerschaftsrates sind den Schülerräten ihrer Schule über die Tätigkeit im Stadtschülerschaftsrat Rechenschaft schuldig.

(4) Name und Sitz:

Das Gremium führt den Namen Stadtschülerschaftsrat Chemnitz und hat seinen Sitz an dem vom jeweiligen Vorsitzenden festgelegten Ort. Für den Stadtschülerschaftsrat Chemnitz ist dies das Büro, Zimmer 271 im Moritzhof, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz.

(5) Neutralität:

Der Stadtschülerschaftsrat ist an keine Partei oder andere politische Verbände gebunden. Er besitzt kein allgemeinpolitisches Mandat.

(6) Datenschutz:

Es gilt das Datenschutzgesetz.

## §3 Mitglieder und Amtszeit :

(1) Der Stadtschülerschaftsrat setzt sich aus den gewählten Vertretern aller Mittelschulen, Beruflichen Schulzentren sowie aller Gymnasien und Förderschulen der Stadt Chemnitz zusammen (siehe § 54 Abs. 1 SchulG).

(2) Die Vertreter der jeweiligen Schulen im Stadtschülerschaftsrat sind die Schülersprecher oder ein Mitglied des Schülerrates der jeweiligen Schule, das aus der Mitte des Schülerrates als Vertreter für den Stadtschülerschaftsrat gewählt wurde (§ 54 SchulG).

(3) Die Mitgliedschaft im Stadtschülerschaftsrat ist auf die Dauer eines Schuljahres festgesetzt. Die Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Vorstandsmitglieder und die Landesdelegierten werden für zwei Jahre gewählt.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Schulzeit, der regulären Amtszeit, durch eine vorzeitige Abwahl oder durch einen freiwilligen, vorzeitigen Rücktritt.

(6) Die reguläre Amtszeit endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtschülerschaftsrates.

#### **§4 Die Organe des Stadtschülerschaftsrates:**

Die Organe des Stadtschülerschaftsrates sind:

(1) Der Vorstand, bestehend aus:

- dem Vorsitzenden und dessen Stellvertretern,
- dem Beauftragter für Presse- & Öffentlichkeitsarbeit sowie Betreuung der Homepage
- dem Finanzbeauftragten

(2) Der Stadtschülerschaftsrat, bestehend aus:

- aus jeweils zwei Vertretern jeder Schule der Stadt Chemnitz, davon ist jeweils nur einer der beiden stimmberechtigt

(3) Die fünf Landesdelegierten

(4) Berater, die vom Vorstand eingesetzt und festgelegt werden, um Aufgaben des Vorstandes zu übernehmen

#### **§5 Die Zuständigkeiten:**

(1) Vorsitzender:

- Einberufung der Sitzungen,
- Leitung der Sitzungen,
- Zusammenarbeit mit der Sächsischen Bildungsagentur & der Stadtverwaltung Chemnitz
- Ansprechpartner in der Öffentlichkeit
- Koordinierung der Arbeit im Vorstand

(2) Pressesprecher und Homepagebeauftragter:

- Zusammenarbeit/ Informierung Presse
- Betreuung der Homepage

(3) Finanzbeauftragter:

- Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Chemnitz
- Sponsorensuche und -verträge

(4) Landesdelegierte:

- Vertretung der Interessen der Schüler der Stadt Chemnitz im LandesSchülerRat Sachsen.
- Jeder Amtsträger ist den anderen Mitgliedern des Stadtschülerschaftsrates über seine Arbeit rechenschaftspflichtig.
- Jeder Amtsträger trägt für alle Entscheidungen für seinen Aufgabenbereich die volle Verantwortung.
- Im Vertretungsfall übernimmt ein vom Landesdelegierten bestimmtes Vorstandsmitglied die Aufgaben, die Verantwortung und auch die Rechenschaftspflicht für den Vertretungszeitraum.

(5) Der gesamte Vorstand

- Vorbereitung der Sitzungen,
- Ansprechpartner in die Öffentlichkeit,
- Organisation von Veranstaltungen, Projekten und Aktionen

#### **§6 Ausschüsse**

(1) Die Ausschüsse können von der Vollversammlung sowie vom Vorstand einberufen und aufgelöst werden und erhalten von diesem ihre Aufgaben. Von der Vollversammlung einberufene Ausschüsse dürfen vom Vorstand nicht aufgelöst werden.

(2) Der Vorstand darf nur dann über von der Vollversammlung geforderte Ausschüsse beratene Themen beschließen, wenn vorher die Vollversammlung gehört wurde, oder eine Beschlussvorlage der Vollversammlung vorliegt.

(3) Jeder Ausschuss muss mindestens fünf Mitglieder haben, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied und mindestens ein weiteres Mitglied der Vollversammlung. Die Ausschüsse sind jederzeit gegenüber dem Vorstand und der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.

### **§7 Einberufung, Vorbereitung, Leitung, Einladungen und Allgemeines zu den Sitzungen:**

(1) Der Stadtschülerratsrat tritt binnen drei Wochen nach der Wahl seiner Mitglieder, spätestens jedoch bis zum Ablauf der achten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, zusammen.

(2) Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter des Vorjahres lädt über die Sächsische Bildungsagentur Regionalstelle Chemnitz zu der ersten Sitzung nach Schuljahresbeginn und leitet sie. Die Vorbereitung liegt in den Händen des Vorsitzenden des Vorjahres.

(3) Steht kein geschäftsführender Amtsinhaber und auch kein Stellvertreter für die Einberufung und Leitung der ersten Sitzung nach Schuljahresbeginn zur Verfügung, übernimmt die Sächsische Bildungsagentur Chemnitz diese Aufgaben.

(4) Auf der ersten Sitzung nach Schuljahresbeginn wird der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sowie mindestens 5 weitere Mitglieder für den Vorstand gewählt.

(5) In dem Jahr, in dem die Amtszeit der Delegierten für den LandesSchülerRat Sachsen endet, müssen aus der Mitte des Stadtschülerrates fünf neue Landesdelegierte gewählt werden.

(6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, bereitet sie mit den Vorstandsmitgliedern vor und leitet diese.

(7) Der Ort der Sitzung ist so zu wählen, dass es allen Mitgliedern möglich ist, innerhalb von einer zumutbaren Zeit anwesend zu sein.

(8) Es müssen mindestens vier Sitzungen des Stadtschülerrates pro Schuljahr und mindestens zwei pro Schulhalbjahr stattfinden.

(9) Zu Beginn einer jeden Sitzung ist ein Protokollführer festzulegen.

(10) Alle näheren Entscheidungen zu Anträgen, Ladungsfristen sowie Veranstaltungsort und –zeit trifft der jeweilige Vorsitzende. Diese müssen auf der Einladung bekannt gegeben werden.

(11) Die Einladungen für die Vollversammlungen müssen mindestens 2 Wochen vor Sitzungsbeginn bei den Mitgliedern des Stadtschülerrates schriftlich vorliegen.

(12) Für die Verteilung an die Schulen ist der Vorstand verantwortlich.

(13) Die Einberufung erfolgt auch auf Antrag von mindestens einem Achtel der Delegierten. Der Vorstand hat die Dringlichkeit zu prüfen und ggf. die Vollversammlung einzuberufen und vorzubereiten.

(14) Die Delegierten sollten zu allen Sitzungen anwesend sein. Ist den Delegierten ein Erscheinen zur Sitzung nicht möglich, sollten sie einen Stellvertreter entsenden.

### **§8 Rechenschaftspflicht**

Der Vorstand, die Landesdelegierten und die Ausschüsse sind gegenüber der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.

### **§9 Wahlen:**

(1) Alle Wahlen unterliegen den demokratischen Grundsätzen.

(2) Jedes Mitglied des Stadtschülerrates besitzt passives und je ein Vertreter einer Schule stimmberechtigt.

(3) Zur Durchführung einer Wahl müssen mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Stadtschülerrates anwesend sein.

(4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen kann. Eine einfache Mehrheit genügt.

(5) Über jede Wahl ist ein Protokoll anzufertigen und dem Sitzungsprotokoll beizufügen.

(6) Vor jeder Wahl wird ein Wahlpräsidium gebildet.

### **§10 Das Wahlpräsidium:**

(1) Die Mitglieder des Wahlpräsidiums sind nicht wählbar. Eine Zustimmung des Mitgliedes als Mitglied des Wahlpräsidiums ist daher notwendig.

(2) Das Wahlpräsidium besteht aus:

- Wahlhelfer 1 (zuständig für Ausgabe und Einsammeln der Wahlzettel, Kontrolle der Auszählung)
- Wahlhelfer 2 (Auszählung und Vorlesung der Stimmzettel)
- Wahlhelfer 3 (Schriftführer und Verkünder des Ergebnisses)

(3) Die Mitgliedschaft im Wahlpräsidium endet mit dem Ende des Wahlprozesses.

### **§11 Das Wahlverfahren:**

(1) Zu Beginn jeder Wahl wird eine Kandidatenliste erstellt.

(2) Nach der Schließung der Kandidatenliste durch das Wahlpräsidium kann diese nicht wieder geöffnet werden.

(3) Jedes Mitglied des Stadtschülerschaftsrates darf sich oder ein anderes Mitglied als Kandidat vorschlagen.

(4) Die Zustimmung eines jeden aufgestellten Kandidaten ist einzuholen.

(5) Jeder Kandidat muss sich und seine Ziele für das zu vergebende Amt den Mitgliedern des Stadtschülerschaftsrates vorstellen.

(6) Bei jeder Wahl muss die Wählerschaft über eine eventuelle Parteimitgliedschaft des Kandidaten unterrichtet werden. Über eine spätere Parteimitgliedschaft ist der Vorstand zu informieren. Sollte diese verschwiegen werden oder unterbleiben und sich eine Parteimitgliedschaft später herausstellen, *ist es die Entscheidung des Vorstandes* ein Misstrauensvotum durchzuführen.

(7) Eine Abstimmung über eine offene Wahl ist zulässig, jedoch genügt eine Gegenstimme, um ein verdeckte Wahl durchzuführen.

(8) Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Eine einfache Mehrheit genügt.

(9) Bei der Wahl von Ämtern mit Stellvertretern, ist das Amt separat zu wählen.

(10) Eine Stimme ist ungültig, wenn sie nicht eindeutig ist oder doppelt abgegeben wurde.

(11) Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist gewählt. Er wird durch das Wahlpräsidium befragt, ob er die Wahl annimmt.

(12) Nimmt der Kandidat mit den meisten Stimmen die Wahl nicht an, erfolgt eine Neuwahl.

### **§12 Das Misstrauensvotum:**

(1) Jedes Mitglied des Stadtschülerschaftsrates hat das Recht, einem Vorstandsmitglied, dem gesamten Vorstand oder einem Landesdelegierten das Misstrauen auszusprechen. Der Stadtschülerschaftsrat kann daraufhin mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder gegen die betreffende/n Person/en ein konstruktives Misstrauen einlegen.

Dies kann nur in Anwesenheit des betreffenden Amtsinhabers geschehen.

(2) Bei einem Misstrauensausspruch müssen sofortige Neuwahlen für das zu besetzende Amt angesetzt werden. Dies gilt auch bei einem freiwilligen Rücktritt vor dem Ende der regulären Amtszeit.

### **§13 Abstimmungen**

(1) Jede Schule hat im Stadtschülerschaftsrat Chemnitz hat eine Stimme.

(2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Beschlussfähigkeit wird am Anfang einer Sitzung geprüft.

(4) Ein Beschluss ist angenommen, wenn die Hälfte aller anwesenden Schulen dafür votiert.

(5) Für eine Änderung der Geschäftsordnung werden zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Schulen benötigt.

### **§14 Informationsmappen für Nachfolger:**

(1) Jeder Amtsträger hat für seinen Nachfolger im jeweiligen Amt eine Informationsmappe über das Amt anzufertigen um für diesen den Amtsbeginn zu erleichtern und effektiver zu gestalten.

(2) Diese Mappe enthält alle wichtigen Informationen zu Aufgaben, Kontaktpersonen und einen ausführlichen Rechenschaftsbericht sowie alle wichtigen Protokolle.

(3) Die Mappe wird vom jeweils zuständigen Amtsträger vervollständigt und weitergereicht.

#### **§15 Öffentlichkeit der Sitzungen:**

- (1) Die Sitzungen des Stadtschülerschaftsrates und des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Jedes Mitglied kann Gäste für die Sitzungen vorschlagen.
- (3) Gäste können sich beim Vorstand zu einer Versammlung anmelden.
- (4) Der Vorstand entscheidet über eine Teilnahme mit einfacher Mehrheit.

#### **§16 Störende Unruhe:**

Wenn im Sitzungsraum störende Unruhe entsteht, die einen ordnungsgemäßen Fortgang der Diskussion in Frage stellt, kann der Vorsitzende die Sitzung auf unbestimmte Zeit, maximal jedoch 15 Minuten unterbrechen.

#### **§17 Sitzungsniederschrift:**

- (1) Jede Sitzung muss protokollarisch von einem Protokollführer in einer Niederschrift festgehalten werden.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - Tag, Ort, Dauer und Unterbrechungen der Sitzung,
  - Namen der anwesenden Mitglieder, Gäste und Berater,
  - die Tagesordnungspunkte sowie Änderungsanträge,
  - stichpunktartige Mitschrift von Diskussionsrunden,
  - Ergebnisse von Beschlüssen, Abstimmungen und Wahlen,
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter, sowie von 2 Vorstandsmitgliedern, die vom Vorsitzenden bestimmt werden, zu unterzeichnen.
- (4) Die Sitzungsniederschriften werden jedem Mitglied des Stadtschülerschaftsrates in geeigneter Form zugänglich gemacht.

#### **§18 Beschluss einer neuen Geschäftsordnung:**

Der Stadtschülerschaftsrat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder in einzelnen Fällen Abweichungen und Ergänzungen zu dieser Geschäftsordnung beschließen. Anträge dazu benötigen die Unterstützung von mindestens drei Mitgliedern des Stadtschülerschaftsrates.

#### **§19 Nichtgeregelte Situationen:**

Sofern Situationen oder Fragen auftreten, die in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, so entscheiden die Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

#### **§20 Inkrafttreten:**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Stadtschülerschaftsrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Geschäftsordnung außer Kraft.
- (2) Diese Geschäftsordnung wurde der Sächsischen Bildungsagentur - Regionalstelle Chemnitz zur Kenntnisnahme eingereicht.
- (3) Zukünftig können Änderungen und Ergänzungen an dieser Geschäftsordnung auf Beschluss des Stadtschülerschaftsrates ohne die Stellungnahme der Sächsischen Bildungsagentur Regionalstelle Chemnitz erfolgen, insofern diese nicht die Grundzüge dieser Geschäftsordnung verändern.
- (4) Diese Geschäftsordnung wurde von den Mitgliedern des Stadtschülerschaftsrates am 08.05.2013 beschlossen und von der Sächsischen Bildungsagentur Regionalstelle Chemnitz zur Kenntnis genommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Jason Jack Weißbach  
Vorsitzender

Guido Schadt  
Sächsische Bildungsagentur Regionalstelle  
Chemnitz